

* Namen von Dertlichkeiten auf dem Schlachtfelde als Adelsprädikate bei Standeserhebungen von Offizieren. Mit Bezug auf die allerhöchste Entschliehung vom 21. August 1894, betreffend die Erhebung von Offizieren des Soldatenstandes in den Adelsstand, wurde schon im Jänner 1915 in einem Erlasse eine gewisse Vereinfachung der Gesuchstellung verlautbart: Um nämlich solchen Offizieren, die im Hinblick auf mitgemachte feindliche Affären den Anspruch auf die taxfreie Erhebung in den Adelsstand zu besitzen vermeinen, wegen der gegenwärtigen kriegerischen Verhältnisse jedoch nicht in der Lage sind, ihre Standeserhebungsgefuche vorschriftsgemäß zu verfassen und zu belegen, die Gelegenheit zu bieten, schon jetzt den vorgedachten Anspruch geltend zu machen, wurde ihnen bewilligt, beim Kriegsministerium schriftlich im Dienstwege, ohne Beibringung der vorgeschriebenen Belege, um die Zusicherung der taxfreien Adelsverleihung einzuschreiten. Diese, von den Zwischenvorgesetzten zu begutachtenden Bitten werden zunächst beim Kriegsministerium gesammelt. In einem kürzlich ergangenen Erlasse wird bekanntgegeben, daß Gesuche jener Adelsbewerber, die ein auf Begebenheiten vor dem Feinde bezügliches Prädikat (z. B. den Namen einer Dertlichkeit) erbitten, von allen berufenen Zwischenvorgesetzten bezüglich der Berechtigung ihres Anspruches auf dieses Prädikat zu begutachten sind, bzw. daß diese Gesuche an jene Kommandos zu leiten sind, denen der Adelsbewerber zur Zeit der Tat unterstand und welche dessen gegenständliche Verdienstlichkeit einwandfrei feststellen können. Adelsbewerber, die sich nicht mehr im Bereich dieser berufenen Kommandos oder nicht mehr bei der Armee befinden, haben in ihrem Ansuchen außer den Gründen ihres vermeintlichen Anspruches auf das erbetene Prädikat auch alle jene Vorgesetzten namentlich anzuführen, die zur Beurteilung ihrer Verdienstlichkeit berufen waren, damit die Berechtigung des Anspruches ohne Zeitverzögerung festgestellt werden könne.